

## **Ab 1. November 2003 einheitliches KDV-Verfahren**

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung ist am 14. August 2003 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und tritt damit am 1. November 2003 in Kraft. Ab diesem Termin gilt für alle Antragsteller ein einheitliches Anerkennungsverfahren, das vom Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) in Köln durchgeführt wird. Die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer entfallen mit Ablauf Oktober 2003. Auch über die Anträge von Soldaten und Reservisten wird künftig allein aufgrund ihrer schriftlichen Unterlagen entschieden. Eine mündliche Anhörung entfällt weitestgehend, ist aber nicht prinzipiell abgeschafft, sondern kann ggf. beim BAZ erfolgen.

Der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer muss ab November 2003 neben der schriftlichen Antragsformulierung einen tabellarischen Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darlegung der Beweggründe enthalten. Das Führungszeugnis wird ab 1. November 2003 nicht mehr verlangt.

Diese Gesetzesänderung führt zur Entbürokratisierung und Kosteneinsparung in der staatlichen Verwaltung. Auch die kirchlichen Berater werden ab November bezüglich ihrer Beistandstätigkeit entlastet. Ihre Informations- und Beratungsarbeit bleibt aber auch in Zukunft für alle wichtig, die das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung wahrnehmen wollen: Neben den Fragen zur Wehrpflicht (Heranziehung, Ausnahmen, Zurückstellung von Grundwehrdienst oder Zivildienst) treten auch mitunter komplizierte Fragen im Rahmen der Antragstellung auf, z.B. zur Zulässigkeit, zur Darlegung der Beweggründe oder bei Rückfragen der Behörde. Für solche Auskünfte bleiben Beratungsstellen ebenso gefragt, wie für Informationen über das Einlegen von Widerspruch und den weiteren Rechtsweg bei Ablehnung.

Weitere Informationen, z.B. Wortlaut des Gesetzes:  
EAK, Telefon: 0421- 34 40 37; email: eak-brd@t-online.de